



Informationen für enge Kontaktpersonen zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Infizierten (mittels PCR- oder Schnelltest)

Haushaltsangehörige Personen zu einem an SARS-CoV-2 Infizierten (Indexperson) unterliegen grundsätzlich und enge Kontaktpersonen im Einzelfall nach Mitteilung durch die zuständige Behörde einer Absonderungspflicht, hiervon gibt es Ausnahmen:

„**Quarantänebefreite Person**“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische,

1. geimpfte Person, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Person, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
3. geimpfte Person, die eine Auffrischungsimpfung erhalten hat.

Wenn Sie haushaltsangehörige Person sind oder als enge Kontaktperson zu einem SARS-CoV-2 Infizierten von der zuständigen Behörde eingestuft wurden und der Absonderungspflicht unterliegen, beachten Sie bitte die weiteren Maßnahmen:

- Für Sie gilt ab sofort eine häusliche Absonderung, d.h. Sie dürfen auch innerhalb Ihrer Wohnung keinen Kontakt haben bzw. Besuche empfangen von Personen, mit denen Sie nicht zusammenwohnen. Reduzieren Sie soweit irgend möglich auch die Kontakte innerhalb Ihrer Wohn/Haushaltsgemeinschaft/Familie.
- Bei engem Kontakt zu einem Infizierten innerhalb der Wohn-/Haushaltsgemeinschaft /Familie gilt die Absonderung ab dessen Erstdatums (Testdatum) bis einschließlich 10. Tag. Infizieren sich in der Folge weitere Haushaltsmitglieder verlängert sich für die anderen Haushaltsmitglieder die Absonderungszeit nicht.
- Bei engem Kontakt zu einem Infizierten außerhalb der Wohn-/Haushaltsgemeinschaft/Familie gilt die Absonderung ab dem Tag des letzten Kontaktes zum Infizierten oder - bezogen auf ein Ausbruchsgeschehen in einer Gemeinschaftseinrichtung - ggf. ab dem Tag des letzten Aufenthaltes dort für einschließlich 10 Tage.
- Wird eine enge Kontaktperson oder ein Haushaltsangehöriger während der Zeit der Absonderung selbst mittels Schnell- oder PCR-Test positiv getestet, verlängert sich für diese Person die Absonderung um 10 Tage ab dem Testtag.

Nach § 4 Abs. 5 CoronaVO-Absonderung haben Sie die Möglichkeit die Absonderungspflicht vorzeitig zu beenden, frühestens jedoch

- ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenahme frühestens an diesem Tag,
- ab dem 5. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenahme an diesem Tag bei Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen.

Mit dem negativen Testergebnis endet Ihre Absonderungspflicht automatisch. Sie müssen das negative Testergebnis bis zum Ablauf der zehntägigen Absonderungspflicht mit sich führen und auf Verlangen

Ihres Ordnungsamtes vorzeigen.

Die Abstriche können nach vorheriger Terminvereinbarung entweder in einer der umliegenden Corona-Schwerpunktpraxen oder Corona-Testzentren (<http://coronakarte.kvbawue.de/>), in Ausnahmefällen auch beim jeweiligen Haus-/ Kinderarzt erfolgen. Eine Übersicht der aktuellen Schnelltestmöglichkeiten in den Kommunen finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/>).

Wenn bei der primär infizierten Indexperson der Nachweis der Infektion durch einen Schnelltest geführt wurde und sich die Infektion in einem anschließend durchgeführten PCR-Test nicht bestätigt hat, werden wir Sie unverzüglich nach Vorliegen des negativen Befundes schriftlich per E-Mail oder telefonisch über das Ende der Absonderung informieren. Erhalten Sie keine Informationen mehr von uns, bleibt der Absonderungszeitraum, wie oben dargestellt, bestehen.

Sonderregelungen gelten im Kontext Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (siehe beiliegende Informationen).

Achten Sie bitte auf folgende Krankheitszeichen:

Fieber, Schüttelfrost und Abgeschlagenheit; trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, verstopfte Nase; Kopf- und Gliederschmerzen; Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns; Übelkeit und Erbrechen, Durchfall; sonstige grippale bzw. unspezifische Symptome. Messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur.

Wenn o.g. Krankheitszeichen auftreten, ist unabhängig davon, ob Sie immunisiert sind eine ärztliche Abklärung und Testung empfohlen. Ferner sollten Sie umgehend Ihren Arbeitgeber informieren, insbesondere, wenn Sie in Risikobereichen arbeiten (Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, in Arztpraxen/ Krankenhäusern, in der stationären/ambulanten Kranken- und Altenpflege usw.)

Nähere Informationen zu den rechtlichen Vorgaben der Absonderung finden Sie in der aktuellen CoronaVO Absonderung unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/> oder auf den Internetseiten der BZGA, des RKI und des Auswärtigen Amtes. Über unsere Homepage unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de> gelangen Sie auf die entsprechenden Links.

Als Haushaltsangehöriger eines an SARS-CoV2-Infizierten in Absonderung oder wenn Sie vom Gesundheitsamt als enge Kontaktperson eingestuft wurden und der Absonderungspflicht unterliegen, können Sie vom Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde eine entsprechende Bestätigung über die Pflicht zur Absonderung verlangen.

Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KITA)

Wenn Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Kontakt zu einem einzelnen Infektionsfall/Primärfall in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe hatten, gelten nach § 5 CoronaVO Absonderung folgende Sonderregeln:

- Für diese Personen gelten primär keine Absonderungspflichten.
- Für Schüler*innen in Schulen, Grundschulförderklassen, Horten an der Schule sowie Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule und flexiblen Nachmittagsbetreuung gilt für den **Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen** eine tägliche **Testpflicht** mittels Schnelltest oder PCR-Test, eine Maskenpflicht und eine Kohortenpflicht.
- Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege, Schulkindergärten sowie Horten gilt für den **Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen** eine tägliche **Testpflicht** mittels Schnelltest oder PCR-Test.
- Die Testpflicht gilt nicht für Kinder, Schülerinnen und Schüler, soweit diese **quarantänebefreite Personen** sind.
- Ohne negativen Testnachweis gilt ein **Betretungsverbot von 10 Tagen** nach § 13 Abs. 4 CoronaVO Schule

Diese Sonderregeln ohne Absonderungspflicht gelten nicht:

- Wenn Kinder und Schüler*innen im Zusammenhang mit einem Infektionsfall in der Familie als haushaltsangehörige Person eingestuft werden und somit der Absonderungspflicht unterliegen.
- Wenn das Gesundheitsamt ein relevantes Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung feststellt oder keine ausreichenden Hygieneregeln eingehalten wurden.